VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Einkommensteuer

Steuerliche Behandlung von Umtauschanleihen

BMF, Schrb. v. 24. 5. 2000, IV C 1 - S 2252 - 145/00

Die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder haben zur Frage der steuerrechtlichen Behandlung von Umtauschanleihen, die mit einer festen Verzinsung, die unter dem marktüblichen Zins zum Zeitpunkt der Emission liegt, ausgestattet sind und bei denen der Gläubiger bei Fälligkeit der Anleihe ein Wahlrecht hat, die Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens zu 100 % oder die Übereignung einer vorher festgelegten Anzahl von bestimmten Aktien zu verlangen, folgende Auffassung vertreten:

Die Zinsen aus dem Kupon führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Übt der Anleger sein Wahlrecht aus und wählt anstelle der Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens die Übereignung der vorher festgelegten Art und Anzahl von Aktien, ist auch der über den Rückzahlungsbetrag des überlassenen Kapitalvermögens hinausgehende Wert der Aktien Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Bei Veräußerung einer Umtauschanleihe erfolgt – im Fall des gesonderten Ausweises von Stückzinsen – eine Besteuerung der Erträge nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG. Wie bei Hochzinsanleihen mit Rückzahlungswahlrecht des Emittenten findet bei der o. a. Ausgestaltung einer Umtauschanleihe § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c EStG keine Anwendung, weil lediglich die Rendite, nicht aber die Höhe der Erträge i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c EStG ungewiss ist.

Der Ertrag aus der Einlösung einer Umtauschanleihe bei Fälligkeit durch einen „Zweiterwerber" wird nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG besteuert.

Anm. der Red.: Siehe hierzu den Beitrag von Schumacher *auf S. 1218 ff. dieses Heftes.*

Kirchensteuer

Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer: Wahlrecht zwischen Vereinfachungsregelung und Nachweismöglichkeit

Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichl. Erl. v. 8. 5. 2000

Der Erlass vom 19. 5. 1999 (BStBl I, 509) erlaubt dem Arbeitgeber, in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40 a und 40 b EStG bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren zu wählen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber seine Methodenwahl sowohl für jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum als auch für die jeweils angewandte Pauschalierungsvorschrift und darüber hinaus für die in den einzelnen Rechtsvorschriften aufgeführten Pauschalierungstatbestände unterschiedlich treffen kann.

Bewertung

Anerkennung von Gutachten zertifizierter Sachverständiger

FinMin. Schleswig-Holstein, Erl. v. 26. 6. 2000, VI 316 - S 3014 c - 004

R 163 Satz 2 und R 177 Satz 2 ErbStR bestimmen, dass als Nachweis für den Verkehrswert eines Grundstücks regelmäßig ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken erforderlich ist. Es ist gefragt worden, ob auch Gutachten von zertifizierten Sachverständigen anzuerkennen sind.

Die obersten Finanzbehörden der Länder vertreten hierzu folgende Auffassung:

Die ErbStR ebenso wie das BewG schließen nicht aus, dass auch Gutachten von Grundstückssachverständigen, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind, anerkannt werden können, wenn sie den rechtlichen Vorgaben der Wertermittlungsverordnung und der Wertermittlungsrichtlinien genügen. Die Bewertungsstelle muss solche Gutachten – wie auch Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen – auf seine inhaltliche Richtigkeit und Schlüssigkeit prüfen.

Anm. d. Red.: Anderer Ansicht zur Anerkennung von nicht öffentlich bestellten Sachverständigen noch FinMin. Baden Württemberg v. 7. 6. 1999, DStR 1999, 1274.

Umsatzsteuer

Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben i. S. des § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG

BMF, Schrb. v. 10. 7. 2000, IV D 1 - S 7109 - 5/00

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgaben i. S. des § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG Folgendes:

1. Allgemeines

Durch Artikel 7 Nr. 2 des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. 3. 1999 (BGBl I, 402; BStBl I, 304) ist mit Wirkung vom 1. 4. 1999 u. a. § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 in das UStG eingefügt worden. Danach werden alle unentgeltlichen Zuwendungen von Gegenständen, die nicht bereits in der Entnahme von Gegenständen oder in Sachzuwendungen an das Personal bestehen, Lieferungen gegen Entgelt gleichgestellt. Ausgenommen sind Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens. Voraussetzung für die Steuerbarkeit ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben (§ 3 Abs. 1 b Satz 2 UStG). Mit der Regelung soll ein umsatzsteuerlich unbelasteter Letztverbrauch vermieden werden. Gleichwohl entfällt die Steuerbarkeit nicht, wenn der Empfänger die zugewendeten Gegenstände in seinem Unternehmen verwendet (vgl. Abschn. 24 b Abs. 8 Satz 3 UStR).

Gegenstände des Unternehmens, die der Unternehmer aus *nichtunternehmerischen* (privaten) Gründen abgibt, werden als Entnahmen nach § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 1 UStG besteuert (vgl. Abschn. 24 b Abs. 3 bis 6 UStR).

Gegenstände des Unternehmens, die der Unternehmer aus *unternehmerischen* Gründen abgibt, werden als unentgeltliche Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG besteuert. Hierzu gehört die Abgabe von neuen oder gebrauchten Gegenständen insbesondere zu Werbezwecken, zur Verkaufsförderung oder zur Imagepflege, z. B. Sachspenden an Vereine oder Schulen, Warenabgaben anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen usw. zu Werbezwecken (vgl. Abschn. 24 b Abs. 8 UStR).

Nicht steuerbar ist dagegen die Gewährung unentgeltlicher *sonstiger Leistungen aus unternehmerischen Gründen*. Hierunter fällt z. B. die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen, die im Eigentum des Zuwenders verbleiben und die der Empfänger dementsprechend später an den Zuwender zurückgeben muss.

EINGEGANGEN B 1941
21. JULI 2000
Er

DEUTSCHES STEUERRECHT

Wochenschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft

DStR

STEUERRECHT

Gesetzgebung:
Stiftungssteuergesetz VI

AUFSÄTZE

Erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung und Steuerbilanzwerte. *von Dr. Heinrich Hübner* 1205

Die Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer) – Überlegungen zum sachlichen Umfang des pauschal ermittelten Gewinns. *von Michael Kranz* 1215

PRAXISFORUM

Besteuerung von Umtauschanleihen und vergleichbaren Anleiheformen. *von Dr. Andreas Schumacher* 1218

RECHTSPRECHUNG

Divergenzanfrage: Keine Vererbbarkeit von Verlustvorträgen (BFH v. 29. 3. 2000) 1220

Berechnung der Erdienensdauer bei Zusage einer Pension an einen nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (BFH v. 15. 3. 2000) 1222

Vorlage an EuGH: Umsatzsteuerbefreiung der privaten Grundstücksverwaltung? (BFH v. 25. 5. 1999) 1224

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben i. S. des § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG (BMF v. 10. 7. 2000) 1227

WIRTSCHAFTSRECHT

AUFSÄTZE

Die identitätswahrende Umwandlung einer BGB-Gesellschaft in eine GmbH und Co. KG. *von Dr. Peter Limmer* 1230

RECHTSPRECHUNG

GmbH: Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Kapitalerhaltungsgebot (BGH v. 29. 5. 2000) (Anm. *Prof. Dr. Goette*) 1234

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Fehlerhafte Adressierung eines Fristverlängerungsantrages (BGH v. 18. 4. 2000) 1236

RECHTSPRECHUNGSREPORT

Arbeitsförderung: Erstattung von Beiträgen (BSG v. 8. 12. 1999) 1237

BETRIEBSWIRTSCHAFT

AUFSÄTZE

Effektives und schlankes Controlling für mittelständische Unternehmen. *von Dr. Christopher Jahns* 1239

Beilage
DStR-Entscheidungsdienst (DStRE) Heft 14/2000

Organ der Bundessteuerberaterkammer

29
2000

21. Juli 2000 · 38. Jahrgang · Seiten 1205–1244 · Erscheint wöchentlich
Verlag C. H. Beck München · Frankfurt a. M. · www.dstr.de